

## **BGer 6B\_523/2015 vom 26. August 2015**

Bundesgericht, 2015-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_523\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_523_2015)

FR: TF 6B\_523/2015 du 26 août 2015

IT: TF 6B\_523/2015 del 26 agosto 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Das Bundesgericht wies in seinem Urteil 6B\_1152/2013 vom 28. August 2014 mit Ausnahme des Einwands betreffend Verjährung der Geldwäscherei alle Vorbringen des Beschwerdeführers einschliesslich die Einwände gegen die Strafzumessung ab, soweit es darauf eintrat. Es erwog, dass die Geldwäscherei im Sinne von Art. 305

bis Ziff. 1 StGB im Zeitpunkt der Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils vom 14. August 2013 verjährt war und die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Geldwäscherei gemäss Art. 305

bis Ziff. 1 StGB daher aufzuheben ist (Urteil 6B\_1152/2013 E. 11.4.6). Es wies darauf hin, daher werde sich die Vorinstanz im neuen Verfahren erneut mit der Strafzumessung befassen (Urteil 6B\_1152/2013 E. 13.6).

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 135 III 334 E. 2; Urteil 6B\_296/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 1.2.2, je mit Hinweisen).

Die Vorinstanz musste somit im neuen Urteil prüfen, in welchem Umfang dem Wegfall der Verurteilung wegen mehrfacher Geldwäscherei bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen ist und inwiefern sich seit dem ersten vorinstanzlichen Urteil strafzumessungsrelevante Umstände geändert haben. Hingegen konnte die Vorinstanz in ihrem neuen Urteil auf Strafzumessungserwägungen im ersten vorinstanzlichen Urteil, die in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht oder erfolglos angefochten worden waren, nicht zurückkommen, da diese Strafzumessungserwägungen nicht Gegenstand des Rückweisungsverfahrens bilden.

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht erachtete in seinem Urteil 6B\_1152/2013 die Rüge der Verletzung des Verbots der reformatio in peius als unbegründet mit dem Argument, dass die Vorinstanz zufolge der Anschlussberufung der Beschwerdegegnerin an dieses Verbot nicht gebunden sei (Urteil 6B\_1152/2013 E. 13.1 und 13.2). Darauf ist hier nicht zurückzukommen.

### **E. 1.3**

Die Vorinstanz trug im vorliegend angefochtenen Entscheid dem Wegfall des Schuldspruchs der mehrfachen Geldwäscherei dadurch Rechnung, dass sie die in ihrem ersten Urteil ausgefallte Freiheitsstrafe von vier Jahren um vier Monate herabsetzte. Der Beschwerdeführer macht mit Recht nicht geltend, dass die Vorinstanz damit dem Wegfall dieses Schuldspruchs nicht ausreichend Rechnung getragen habe. Die Vorinstanz hatte in ihrem ersten Urteil die Strafe zufolge des Schuldspruchs der mehrfachen Geldwäscherei um vier Monate erhöht.

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht verneinte in seinem Urteil 6B\_1152/2013 vom 28. August 2014 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (E. 13.4). Darauf ist im vorliegenden Verfahren nicht zurückzukommen. Das Rückweisungsverfahren dauerte rund fünf Monate und damit offensichtlich nicht zu lange. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist daher nach wie vor nicht gegeben.

### **E. 1.5**

Das Bundesgericht verneinte in seinem Urteil 6B\_1152/2013 den Strafmilderungsgrund im Sinne von Art. 48 lit. e StGB mit der Begründung, dass im Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheids vom 14. August 2013 noch nicht mindestens zwei Drittel der Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren seit den letzten Straftaten verstrichen waren. Die Vorinstanz bejaht im vorliegend angefochtenen Entscheid den Strafmilderungsgrund im Sinne von Art. 48 lit. e StGB, da nun mehr als zehn Jahre seit den letzten Straftaten verstrichen sind.

Die Vorinstanz reduzierte in ihrem ersten Urteil vom 14. August 2013 die Strafe unter den Titeln des Zeitablaufs und der Verfahrensdauer im Rahmen von Art. 47 StGB um zwölf Monate. Sie setzt im angefochtenen Entscheid die Strafe unter diesen Titeln um vierzehn Monate herab, wobei sie neu den Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB bejaht. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die Vorinstanz diesem Strafmilderungsgrund in Verletzung von Bundesrecht nicht ausreichend Rechnung getragen habe.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Das Gesuch ist abzuweisen, da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte. Somit hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. Bei deren Bemessung wird den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.